

Zeitschrift: Zoom-Filmberater
Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 27 (1975)
Heft: 24

Rubrik: Berichte/Kommentare

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BERICHTE/KOMMENTARE

Gebührenerhöhung und Beschwerderegulung

Zur 50. Generalversammlung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft

Die Radio- und Fernsehgebühren sollen vom 1. Juli 1976 an erhöht werden. Für das Radio ist eine Anhebung von 5 auf 6 Franken 50, für das Fernsehen von 10 auf 13 Franken im Monat vorgesehen. Dies erklärte Domenic Carl, Direktor der Finanz- und Betriebswirtschaft, an der 50. Generalversammlung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft in Bern. Schon an der letztjährigen Generalversammlung wurde eine Erhöhung der Konzessionsgebühren angekündigt. Gegenwärtig liegen die Unterlagen beim Beauftragten für die Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne. Über das Erhöhungsbegehren hat der Bundesrat als Konzessionsbehörde zu entscheiden. Die letzte Taxerhöhung erfolgte auf den 1. Januar 1973. Wie präsentiert sich die finanzielle Entwicklung der SRG? Bedingt durch die schwindende Kaufkraft des Geldes sowie die Steigerung von Personal- und Betriebskosten geraten Radio und Fernsehen allmählich in die roten Zahlen. Wie Carl ausführte, sieht das Budget 1976 Fehlbeträge von 5,2 Millionen Franken für das Fernsehen und 24,7 Millionen Franken für das Radio vor, zusammen also 29,9 Millionen Franken. An Reserven stehen im Fernseh-Ertragsausgleichsfonds, aus dem das Radio schon 1975 vorschussweise schöpft, noch 31,7 Millionen Franken zur Verfügung.

Wieweit eine Gebührenerhöhung den tatsächlichen Erfordernissen entspricht, ist für den Aussenstehenden und Nicht-Finanzfachmann nur schwer zu beurteilen. Die drei Landeskirchen haben schon 1973 in einer Stellungnahme zum Werbefernsehen am Sonntag festgehalten: «Wenn die SRG Dienstleistungsinstitution bleiben und nicht Rendite-Unternehmen werden will, und soweit sie tatsächlich mehr Mittel braucht, entspricht eine Gebühren-Erhöhung für das Programmangebot dem Gebot der Gerechtigkeit und der Sensibilisierung der Empfänger für öffentliche Leistungen.» Auf dem Hintergrund der in den letzten Jahren massiv gewachsenen, momentan stagnierenden finanziellen Abhängigkeit von den Einnahmen aus dem Werbefernsehen wird man jedenfalls dem zustimmen müssen, dass von der finanziellen Abhängigkeit zu einem (zwar manchenorts bestrittenen) Einfluss auf das Programm kein weiter Weg ist. Wenn man die für 1976 auf 93 Millionen Franken veranschlagten Nettoeinnahmen aus dem Werbefernsehen dem budgetierten Aufwand von 255,7 Millionen für das Fernsehen gegenüberstellt, scheint mir eine obere Grenze erreicht, weil Radio und Fernsehen sich weder in eine allzu starke Finanzabhängigkeit von der Werbung noch vom Staat begeben sollten, um die notwendige Unabhängigkeit zu bewahren. Die Gebühren sind für den Hörer und Zuschauer nicht nur eine Belastung, sondern auch ein Trumpf, für den er eine entsprechende Gegenleistung, also ein gutes Radio- und Fernsehprogramm, verlangen darf und den er sich deshalb nicht leichtsinnig entgleiten lassen sollte. Allenfalls wären besondere Vergünstigungen für die sozial schwächsten Schichten der Bevölkerung ins Auge zu fassen. Aber braucht die SRG tatsächlich mehr Geld? Einen ausgeprägten Sparwillen kann man jedenfalls, einmal abgesehen vom Personalstopp und der Kappung einzelner Randsendezeiten, nur schwerlich erkennen. Wo hat die SRG namhafte Einsparungen etwa im Verwaltungsbereich vorzuweisen? Nicht verstummen wollen auch die Vorwürfe – und dies nicht nur in der Schweiz, sondern noch vehementer im Ausland –, die von einer unnötigen und für das Programm geradezu lähmend wirkenden Aufblähung der Verwaltung von Rundfunkanstalten sprechen. Man könnte nur wünschen, dass in die Frage der Gebühren und Finanzen einerseits mehr Transparenz, andererseits mehr öffentliche Diskussion gebracht würde. Erst so könnte der Hörer und Zu-

schauer die Notwendigkeit einer Gebührenerhöhung begreifen, die ihm vorerst nur als finanzieller Ballast in einer ohnehin angespannten wirtschaftlichen Situation erscheint.

Mehr Klarheit im Beschwerdewesen

Eine Regelung des SRG-internen Beschwerdewesens in Programmfragen kündigte Generaldirektor Dr. Stelio Molo an. Die bisherige Praxis war ja in keiner Weise befriedigend. Die Häufung von Aufsichtsbeschwerden beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, die parlamentarischen Debatten über den Verfassungsartikel für Radio und Fernsehen, der Vorschlag der Hayek Engineering AG zur Funktion und Struktur der SRG-Trägerschaft und die Revision des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes haben die Notwendigkeit einer klaren und eindeutigen Beschwerderegulation zur Genüge erwiesen. Auf der Grundlage der gegenwärtigen Rechtslage skizzierte Molo folgende Verfahrensordnung:

«1. *Reklamationen, allgemeine Beanstandungen des Programms*, welche nicht die Verletzung von Konzessionsvorschriften oder internen Richtlinien geltend machen, werden von der Programminstitution erledigt. Dabei hängt es vom Gegenstand der Reklamation, der Bedeutung des Falles, der Schwere der Kritik usw. ab, auf welcher Ebene (Redaktion, Abteilung, Programmdirektion, Regionaldirektion, Generaldirektion) sie behandelt wird.

2. *Beschwerden wegen Verletzung von internen Richtlinien* werden in erster Instanz vom Regionaldirektor, in zweiter Instanz vom Generaldirektor entschieden. Vor dem Entscheid wären auf beiden Ebenen die dazu vorgesehenen Gremien der Trägerschaft beizuziehen.

3. Was nun die *Beschwerden wegen Verletzung von Konzessionsvorschriften* betrifft, welche an die Aufsichtsbehörde gerichtet werden, halten wir uns an die Praxis, welche das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement entwickelt hat: Das Departement überweist die eingegangenen Beschwerden dem Generaldirektor der SRG, der in den meisten Fällen, aufgrund einer Stellungnahme des betreffenden Regionaldirektors und nachdem er die Trägerschaftsorganisation angehört hat, einen vorgängigen Entscheid zu fällen hat. Seine Entscheide können angefochten werden, indem die Aufsichtsbeschwerde beim Departement weiterhin aufrechterhalten wird. Unter Umständen ist der Weiterzug von Entscheiden der Aufsichtsbehörde an das Bundesgericht möglich.»

Auffallend an dieser Beschwerderegulation ist zunächst die Trennung zwischen gewöhnlichen Reklamationen und eigentlichen Beschwerden, die eine Verletzung von SRG-internen Richtlinien oder von Konzessionsvorschriften geltend machen. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Beschwerdeführer erstens diese Regelung und zweitens die internen Richtlinien und Konzessionsvorschriften kennt. Reklamieren und Beschwerden einreichen kann im Prinzip jeder Radiohörer und Fernsehzuschauer. Sowohl Programminstitution wie Trägerschaft müssten sich deshalb zu einer vermehrten Öffentlichkeitsarbeit einiges einfallen lassen, um den Endverbraucher in die Lage zu versetzen, von seinen Beschwerdemöglichkeiten Gebrauch zu machen. Sonst wird das Beschwerdewesen in Zukunft die Sache von wenigen Informierten und von organisatorisch sowie institutionell wohldotierten Gruppen und Verbänden bleiben. Noch unklar an der internen Beschwerderegulation ist der Beizug der Trägerschaft. Das skizzierte Vorgehen sieht zwar vor, dass bei den Beschwerden wegen Verletzung von internen Richtlinien die vorgesehenen Gremien der Trägerschaft vor dem Entscheid des Regional- bzw. Generaldirektors beizuziehen wären. Aber auf welche Weise soll dies geschehen? Soll dieser Beizug jeweils im Ermessen des Regional- bzw. Generaldirektors liegen? Welches Gremium etwa wäre auf nationaler Ebene beizuziehen, wenn gegen ein regionales Programm Beschwerde geführt wird? Ist der Instanzenzug auch bei Beschwerden gegen nationale Programme wie die «Tagesschau» vorgesehen? Offenbar ist an die Schaffung von zusätzlichen konsul-

tativen Trägerschafts-Gremien gedacht, die auf regionaler und nationaler Ebene gebildet werden sollen und eine möglichst kleine Zahl von Mitgliedern umfassen sollten. Man wird dazu erst Stellung nehmen können, wenn der Zentralvorstand alle seine konkreten Vorschläge zur Reorganisation der Trägerschaft der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Sepp Burri

Bücher zur Sache

Das SRG-Jahrbuch 1974 – eine Übergangslösung

Im November 1975 erschien das Jahrbuch der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) für das Jahr 1974. Es ist ein «Übergangsjahrbuch»: Für nächstes Jahr sind für den Rechenschaftsbericht und für allgemeine Aufsätze zwei verschiedene Publikationen vorgesehen. Der medientheoretische Teil ist dieses Jahr denn auch entsprechend klein: waren es letztes Jahr noch sechs Beiträge, die sich in allgemeiner Form mit der Situation der elektronischen Massenmedien in Gesellschaft und Politik beschäftigten, so sind es diesmal nur deren zwei.

Den weitaus grössten Raum nimmt die SRG-Jahresrechnung 1974 ein: Dem Radio standen 1974 rund 98 Millionen Franken zur Verfügung, dem Fernsehen 247 Millionen (81 Mio. Werbeeinnahmen, 143 Mio. Einnahmen aus Konzessionsgebühren). Der Zuwachs an Neukonzessionären ist sowohl beim Radio wie beim Fernsehen kleiner ausgefallen als erwartet; hier zeichnet sich eine Sättigung ab. Für 1975 sind beim Radio Erträge von 94 Mio. Franken und ein Defizit von 13 Mio. veranschlagt. Dem Fernsehen sollen bei einem Aufwandüberschuss von 2 Mio. Mittel im Betrag von 241 Mio. zur Verfügung stehen.

Neben dem Rechnungsbericht enthält das Jahrbuch (Redaktion: Dr. Markus T. Drack) weiter eine Zusammenstellung der rätoromanischen Radio- und Fernsehsendungen, aller erhaltenen internationalen Auszeichnungen (magere 5 Notierungen, davon 4 für die welsche Schweiz), die SRG-Chronik, Statistiken, und, sehr nützlich, ein Organigramm der SRG und der drei regionalen Radio- und Fernsehgesellschaften und des Kurzwellendienstes. Wer sich näher für die Angelegenheiten von Radio und Fernsehen in der Schweiz interessiert, dem sei angeraten, sich beim Presse- und Dokumentationsdienst der SRG (Giacomettistrasse 3, 3000 Bern 15) ein Exemplar des Jahrbuches zu bestellen.

Die, wie schon erwähnt, einzigen zwei medientheoretisch-politischen Beiträge stammen dieses Jahr aus den Federn von Ettore Tenchio, Zentralpräsident der SRG, und von Stelio Molo, Generaldirektor der SRG.

Im Aufsatz «Die SRG im Wandlungsprozess» von Ettore Tenchio wird etwas deutlich, was man bei Diskussionen um Radio und Fernsehen – gerade im Rahmen einer Zeitschrift wie dieser hier – oft vergisst: Die beiden Massenmedien sind Herstellungs- und Verteilungsbetriebe, die sich in Fragen des Managements kaum von Betrieben anderer Industriezweige unterscheiden. Werden dort Schokolade, Waffen oder Strumpfhosen produziert, so handelt es sich hier um Information, Unterhaltung oder Belehrung. Tenchio spricht von Einsparungen an Material- und Personalkosten, von Reorganisation der Trägerschaft der SRG (soll die Vereins-, Genossenschafts- oder Stiftungsform gewählt werden?), von Personalpolitik, Mitbestimmung («Eine Mitsprache der Personalverbände in Programmfragen wurde ausdrücklich ausgeschlossen»), Expansion oder Beschränkung (Radiowellenkonferenz, Kabelfernsehen).

Was Radio und Fernsehen in der Schweiz von anderen Produktionsbetrieben unterscheidet, ist die Monopolstellung im Bereich der elektronischen Massenmedien.